



Brüssel, den 31. August 2022
(OR. en)

11996/22

LIMITE

ENV 826

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender:	Generalsekretariat des Rates
Empfänger:	Ausschuss der Ständigen Vertreter (1. Teil)/Rat
Betr.:	Entwurf eines Beschlusses des Rates zur Festlegung des im Namen der Europäischen Union auf der achten Tagung der Versammlung der Vertragsparteien des Abkommens zur Erhaltung der afrikanisch-eurasischen wandernden Wasservögel in Bezug auf bestimmte Änderungen der Anlage 3 zu vertretenden Standpunkts – Annahme

1. Das Abkommen zur Erhaltung der afrikanisch-eurasischen wandernden Wasservögel (im Folgenden „Abkommen“) dient der Erhaltung wandernder Wasservögel und ihrer Lebensräume in Afrika, Europa, dem Nahen Osten, Zentralasien, Grönland und dem kanadischen Archipel. Das Abkommen trat am 1. November 1999 in Kraft und wurde von der Union mit dem Beschluss 2006/871/EG¹ des Rates geschlossen.
2. Die Versammlung der Vertragsparteien (Meeting of the Parties, MOP) ist das wichtigste Beschlussgremium des Abkommens und ist befugt, Anlage 2 (zu erhaltende Arten) und Anlage 3 (Aktionsplan für vorrangige Arten) zu ändern.

¹ Beschluss 2006/871/EG des Rates vom 18. Juli 2005 über den Abschluss des Abkommens zur Erhaltung der afrikanisch-eurasischen wandernden Wasservögel im Namen der Europäischen Gemeinschaft. ABl. L 345 vom 8.12.2006, S. 24.

3. Im Hinblick auf die achte Tagung der Vertragsparteien (MOP 8), die vom 27. bis 30. September 2022 in Ungarn stattfinden wird, haben die Vertragsparteien des Abkommens Vorschläge für Änderungen der Anlagen des Abkommens vorgelegt. Die Kommission hat am 27. Juli 2021 einen Vorschlag für einen Beschluss des Rates zur Festlegung des Standpunkts vorgelegt, der im Namen der Europäischen Union in Bezug auf bestimmte Änderungen der Anlage 3 des Abkommens zu vertreten ist².
4. Die Gruppe „Internationale Umweltaspekte“ (Biologische Vielfalt) hat den Vorschlag der Kommission für einen Beschluss des Rates in mehreren Sitzungen in den Jahren 2021 und 2022 geprüft, da die achte Tagung der Vertragsparteien aufgrund der COVID-19-Gesundheitskrise und der entsprechenden Reisebeschränkungen immer wieder verschoben werden musste. Vor Kurzem haben die Gruppe „Internationale Umweltaspekte“ (Biologische Vielfalt) und die Gruppe „Umwelt“ den Beschlussentwurf in ihren jeweiligen Sitzungen vom 13. Juli 2022 bzw. vom 25. Juli 2022 geprüft. Die Beratungen in diesen Sitzungen haben ergeben, dass es eine qualifizierte Mehrheit für den Kompromisstext des Vorsitzes gibt³.
5. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter wird daher ersucht, dem Rat zu empfehlen, er möge
 - a) den Entwurf des Beschlusses des Rates in der von den Rechts- und Sprachsachverständigen überarbeiteten Fassung (Dok. 11609/22) auf einer seiner nächsten Tagungen mit qualifizierter Mehrheit als A-Punkt annehmen,
 - b) beschließen, das Europäische Parlament über die Annahme zu unterrichten.

² Dok. ST 11087/21.

³ Dok. ST 11389/22.